



Endgültige Bedingungen vom **25.07.2017**

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Emission von

EUR 3.000.000

Hypo-MiniMax-Floater 2017-2024

ISIN: **AT0000A1X8Z6**

(die "**Schuldverschreibungen** oder die "**Wertpapiere**")

emittiert am **31.07.2017** unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 21.9.2016 samt Nachträgen vom **13.10.2016 und 18.05.2017** wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 21.9.2016 (und den Nachträgen vom **13.10.2016 und 18.05.2017** zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt und etwaige Nachträge hiezusind bei der **Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz** kostenlos erhältlich und können dort und auf der Website www.hypovbg.at – „**Börsen & Märkte**“ eingesehen werden.

Warnung: Der Prospekt vom 21. September 2016 wird voraussichtlich bis zum 21. September 2017 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypovbg.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die

entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in **Euro** (die "**Festgelegte Währung**") am **31.07.2017** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von **EUR 1.000** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von **EUR 3.000.000** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von **100,00%** im Ausmaß von zumindest einem Stück.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei **OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich** für die **OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich** hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsennotiert börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

PM 13

§ 3 Verzinsung

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **vierteljährlich** mit dem Zinssatz von **1,000 % per annum** (der "**Zinssatz**") ab dem **31.07.2017** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum letzten fixen Zinszahlungstag am **31.07.2018** (ausschließlich) verzinst.
- (2) **Variable Verzinsung (Leitzinssatz).** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **31.07.2018** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in §3 (4) definiert) verzinst.
- (3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in §3 (6) definiert) ist an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres, erstmals am 31.10.2017.**
- (4) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in §3 (11) definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **1** (der "**Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor**") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **3 Monats Euribor** (der "**Referenzzinssatz**") und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: **0,00 % per annum.**
- (5) **Zinsberechnungsbasis.** Die "**Zinsberechnungsbasis**" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "**Festgelegte Zeit**") am **zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode** für den Referenzzinssatz angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Bildschirmseite meint "**EURIBOR01**" des Informationsdienstes Reuters (die "**Bildschirmseite**").

Sollte zur Festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von **vier Banken**, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in §3 (11) definiert) gegenüber führenden Banken in **der Euro-Zone** (der "**Relevante Markt**") etwa zur Festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste

tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur Festgelegten Zeit Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- (6) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in §3 (12) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (7) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend

allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

- (8) **Mindest- und/oder Maximalzinssatz.** Der Zinssatz ist durch den Maximalzinssatz von **2,500 % per annum** und den Mindestzinssatz von **0,900 % per annum** begrenzt.
- (9) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.
- (10) **Zinszahlungstage. "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint **vierteljährliche Zinsperioden vom 31.07.2017 (einschließlich) bis zum 31.07.2024 (ausschließlich)** (die "**Festgelegten Zinsperioden**"). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.
- (11) **Zinsperiode.** Die "Zinsperiode" meint die Festgelegte(n) Zinsperiode(n).
- (12) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):
 - Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 4 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **EUR 1.000 je Nennbetrag** am **31.07.2024** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und ggf. Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und ggf. Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach

deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7

Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **dreißig** Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von **drei** Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8

Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Berechnungsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl

der Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 11 Börsennotierung

Die Emittentin kann die Zulassung der Schuldverschreibungen **zum Handel im Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse** jederzeit beantragen.

§ 12 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist **Bregenz**.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in **Feldkirch** zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN: **ISIN: AT0000A1X8Z6
WKN: A19L8H**

(i) Nummer der Serie: **39**

(ii) Nummer der Tranche: **1**

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: Nicht anwendbar

Angebotsfrist: Nicht anwendbar

Zeitraum für die Zeichnung: Nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse Nicht anwendbar

Provisionen: Nicht anwendbar

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar

Emissionsrendite: Nicht anwendbar

Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Durch: 
Patrick Schwarz

Durch: 
Bettina Sohm, MSc

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs. 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten

Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 31.07.2017 und endet am 20.09.2017.

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg" oder "Hypo Landesbank Vorarlberg".

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin

Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Republik Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.

	geltende Recht und Land ihrer Gründung Der Sitz der Emittentin ist Bregenz. Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, Österreich.
B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Regelungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen. Zudem könnten neue und strengere Vorschriften bezüglich der Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten in Kraft treten, die zB die Null-Gewichtung bestimmter Vermögensgegenstände abschaffen, wodurch diese in Zukunft mit Eigenkapital unterlegt werden müssten. Diese Maßnahmen würden zu höheren Refinanzierungskosten bei Kreditinstituten führen und hätten Auswirkungen auf deren Geschäftsergebnisse. Darüber hinaus werden steuerliche Aufwendungen und die Belastungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds sowie mit den <i>ex-ante</i> zu leistenden Beiträgen der Einlagensicherungssysteme zumindest mittelfristig hoch bleiben und können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kreditinstituten haben. Weiters werden Verbraucherschutzthemen (Negativzinsen, MIFID II etc) die Kreditwirtschaft mittel- bis langfristig stark beeinflussen. Die aktuellen Verwerfungen im Zusammenhang mit dem Zinsniveau bzw der Geldpolitik stellen Kreditinstitute weiterhin vor Herausforderungen. Hypothekenbanken mit einem hohen Anteil an Wohnbaufinanzierungen bzw. hypothekarisch

P4 1B

besicherten Finanzierungen werden von der Entwicklung der Immobilienmärkte stark beeinflusst. In einigen Marktgebieten sind die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen. Im langfristigen internationalen Vergleich ist der Anstieg in den Immobilienpreisen allerdings vergleichbar mit anderen Märkten.

Darüber hinaus sind der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine neuen Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Die Vorarlberger Landesbank Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind und eine Gruppe bilden) bilden zusammen eine Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "*at equity*"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstands der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses "Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag", wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden."

Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin für das am 31.12.2016 endende Geschäftsjahr enthält keinen solchen Zusatz.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2015	31.12.2014
Vermögenswerte	13.902,4	14.185,5

Forderungen an Kunden (L&R)	9.061,4	8.954,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	4.995,8	4.662,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.402,6	2.313,8
Eigenmittel gemäß CRR*	1.164,8	1.091,5
davon Kernkapital*	874,9	807,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	160,6	95,7
Provisionsüberschuss	36,6	35,6
Handelsergebnis	1,0	30,6
Verwaltungsaufwand	-92,5	-92,1
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	102,9	54,3
Ergebnis vor Steuern	121,1	54,0
Cost-Income-Ratio (CIR)**	45,34%	49,42%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR*	14,87%	13,27%
Return on Equity (ROE)***	11,67%	6,45%

* Per 31.12.2015 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 575/2013/EU (*Capital Requirements Regulation* - CRR). Die Eigenmittel gemäß CRR setzen sich aus dem Harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen.

** Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2015:

$$\frac{92.462 + 37.981 - 13.551}{183.461 + 36.566 + 17.509 + 20.316 + (-16)} = 45,3\%$$

2014:

$$\frac{92.101 + 33.591 - 12.924}{177.414 + 35.624 + 16.604 + (-1.552) + 77} = 49,4\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2014 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

*** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

2015:

$$\frac{102.910}{886.856 - 4.099} = 11,7\%$$

2014:

$$\frac{54.278}{847.099 - 4.219} = 6,4\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2014 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

Quelle: Geschäftsberichte 2014 und 2015 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS))

in Millionen €	30.6.2016	31.12.2015
Vermögenswerte	13.814,5	13.902,4

Py 1B

Forderungen an Kunden (L&R)	9.071,5	9.061,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.848,8	4.995,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.546,3	2.402,6
Eigenmittel gemäß CRR	1.147,2	1.164,8
davon Kernkapital	882,5	874,9
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	14,98%	14,87%

in Millionen €	1.1.-	1.1.-
	30.6.2016	30.6.2015

Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	87,9	72,5
Provisionsüberschuss	16,9	17,6
Handelsergebnis	1,2	10,7
Verwaltungsaufwand	-49,7	-48,3
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	49,0	54,5
Ergebnis vor Steuern	28,9	106,5

Kennzahlen	30.6.2016	30.06.2015
-------------------	------------------	-------------------

Cost-Income-Ratio (CIR)	59,95%	46,98%
Return on Equity (ROE)	10,17%	12,36%
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	718	732

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der
Emittentin zum 30.6.2016

in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	13.324,4	13.902,4
Forderungen an Kunden	9.050,0	9.061,4

(L&R)

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.282,1	4.995,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.682,3	2.402,6
Eigenmittel gemäß CRR	1.246,5	1.160,8
davon Kernkapital	1.005,7	874,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	215,5	160,6
Provisionsüberschuss	34,0	36,6
Handelsergebnis	28,0	1,0
Verwaltungsaufwand	97,1	-92,5
Ergebnis vor Steuern	117,6	121,1
Cost-Income-Ratio (CIR)*	55,27%	45,34%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	16,52%	14,82%
Return on Equity (ROE)**	16,14%	11,67%

Quelle: Geschäftsbericht 2016 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards - IFRS)

* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2016:

$$\frac{97.114 + 64.830 - 36.651}{167.838 + 34.027 + 21.010 + 3.781 + 49} = 55,3\%$$

2015:

$$\frac{92.462 + 37.981 - 13.551}{183.461 + 36.566 + 17.509 + 20.316 + (-16)} = 45,3\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2016 und 2015 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis

vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

2016:

$$\frac{151.574}{969.141 - 30.000} = 16,1\%$$

2015:

$$\frac{102.910}{886.856 - 4.099} = 11,7\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2016 und 2015 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

**Erklärung zu den
Aussichten der Emittentin
seit dem Datum des letzten
veröffentlichten geprüften
Abschlusses**

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses, das heißt seit dem 31.12.2016, nicht wesentlich verschlechtert haben.

**Beschreibung wesentlicher
Veränderungen bei
Finanzlage oder
Handelsposition der
Emittentin nach dem von
den historischen
Finanzinformationen
abgedeckten Zeitraum**

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2016, eingetreten sind.

**B.13 Ereignisse aus jüngster
Zeit die für die Bewertung
der Zahlungsfähigkeit der
Emittentin in hohem Maße**

HETA ASSET RESOLUTION AG:

Die Emittentin ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG ("HETA"), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE ADRIA BANK-

relevant sind

INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("**Pfandbriefstelle**"). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("**Pfandbriefbank**"). Sämtliche Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz ("**PfBrStG**") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Am 1.3.2015 leitete die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA ("**Moratorium**"). Zudem ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.4.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an ("**Bail-in**"): Dadurch wurde (i) der zum 1.3.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.2.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem Bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA

gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd. betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio. fällig wurden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des Bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Laut Halbjahresfinanzbericht 2016 der HETA hatte die HETA zum 30.6.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 770,8 Mio. gegenüber der Pfandbriefbank.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedsinstitute) eine *"Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis"* (**"Stabilisierungsvereinbarung"**). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Außerdem werden sämtliche künftig fällig werdende Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Diese Forderungen können aber auch wertlos sein, sollte das Land Kärnten nicht fähig sein sie auszugleichen. Auf die Emittentin entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,5 Mio., wovon bis zum Datum des Prospekts rund EUR 49,8 Mio. geleistet wurden. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass die anderen Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle (oder die Gewährträger der Mitgliedsinstitute) ihren zugeteilten Betrag nicht zurückzahlen (oder nicht dazu fähig sind). Folglich müsste die Emittentin mehr zurückzahlen, als derzeit in der Stabilisierungsvereinbarung vorgesehen wäre.

Außerdem ist ein von der Emittentin an die HETA vergebenes nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio. vom Moratorium und Bail-in betroffen.

Nach dem Scheitern des ersten Angebots vom 21.1.2016 veröffentlichte der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ("KAF") am 6.9.2016 ein neuerliches öffentliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG). Das neue Angebot des KAF richtet sich an Inhaber nachrangiger und nicht-nachrangiger HETA-Schuldtitel, die mit einer Haftung des Landes Kärnten versehen sind. Die HETA-Gläubiger können hinsichtlich der Abgeltung für den Erwerb ihrer HETA-Schuldtitel durch den KAF zwischen zwei Angeboten wählen: einerseits einer Barzahlung (*cash offer*), andererseits einem Umtausch in Nullkupon-Anleihen (Zero Coupon Bonds), die vom KAF emittiert werden und mit einer Garantie des Bundes besichert sind (*exchange offer*). Die Fälligkeit der Nullkupon-Anleihen wird zwei Bankarbeitstage vor dem Abwicklungstag anhand der in der Angebotsunterlage beschriebenen Preisformel unter Zugrundelegung des Nullkupon-Anleihen-Spread von -8,0 Basispunkte und einem Ausgabepreis iHv 90% des Nominalwerts der Nullkupon-Anleihen festgelegt. Die Nullkuponanleihen können von jedem HETA-Gläubiger nach Ablauf einer maximal 60-tägigen Haltefrist während einer Rückkaufperiode von mindestens 180 Tagen zu einem Preis, der täglich berechnet wird und etwa 90% des Nominales betragen soll, an den KAF zurückverkauft werden (sog "Stabilisierung").

Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a (4) FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Außerdem hat der KAF die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a (4) FinStaG veröffentlicht und die Abwicklung der Angebote erfolgte mit Valuta 12.10.2016. Die Emittentin hat das Rückkaufangebot am 30.9.2016 angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihe. Für diese Nullkuponanleihe besteht während eines Zeitraumes von 180

Tagen beginnend ab 1.12.2016 eine Rückkaufverpflichtung des KAF, der die jeweiligen Rückkaufpreise täglich berechnen und veröffentlichen wird.

Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin für ihre Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und ihre Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio. wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung / Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio. gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großen (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.

Zum 13.10.2016 bestehen die im obigen Absatz angegebenen Vorsorgen in gleicher Höhe, was einer Bevorsorgung von etwa 50% entspricht. Diese Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 12% bis 15% aufgelöst werden. Eine genaue Bewertung der Vorsorgen kann erst nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufangebots vorgenommen werden.

Zudem wurden in Folge des Bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG u.a. gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Emittentin) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat die Emittentin keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligung AG ("HUBAG"):

Die Unterstellung des Private Equity Geschäfts unter das Regime des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) ist für die Investoren mit deutlich höheren Kosten und – je nach Rechtsform – zudem möglicherweise auch noch mit steuerlichen Nachteilen verbunden. Die Attraktivität dieses Geschäftsfeldes hat sich daher stark verringert und dies hat dazu geführt, dass sich die Gesellschafter entschlossen haben, den als Evergreen konzipierten Fonds in einen

geschlossenen closed end fund Fonds umzuwandeln, die bestehenden Beteiligungen zu verkaufen und den Fonds anschließend zu liquidieren. Für die zwei größten Beteiligungsunternehmen wurde eine Exit-Strategie erarbeitet. Es ist von einem abschließenden Verkauf innerhalb der nächsten zwei Jahre auszugehen.

Untersuchungsausschuss:

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-Papers", mit denen auch die Emittentin in Verbindung gebracht wurde, wird derzeit das Offshore-Geschäft der Emittentin von der FMA geprüft. Die Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor. Die mediale Vorverurteilung der Emittentin und seiner Person hat dazu geführt, dass der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer seinen Rücktritt erklärt hat. Er wird der Emittentin auf Ersuchen des Aufsichtsrates noch bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen.

Der Vorstand nimmt den Ende April 2016 vom Vorarlberger Landtagsklub SPÖ beantragten Untersuchungsausschuss zur Aufarbeitung der Offshore-Strategie der Emittentin zur Kenntnis.

Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert.

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin hat die folgenden Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in

P4 1B

der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Wertpapiere verfügen über kein Rating.

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") geratet¹. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ²
--	--------------------------------------

¹ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

² Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moodys.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'Ba' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Ba werden als spekulativ eingestuft und unterliegen einem wesentlichen Kreditrisiko.

'P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Ausblick ³	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2
Baseline Credit Assessment	Baa3
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aa1

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

	Rating durch S&P ⁴
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A- ⁵
Kurzfristiges Emittentenrating	A-2 ⁶

Quelle: Standard & Poor's

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die die ISIN **AT0000A1X8Z6** tragen (die "Schuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere").

³ Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert. Diese Änderung reflektiert Moody's Einschätzung einer Stabilisierung im Kreditprofil der Emittentin basierend auf einem reduzierten Verlustrisiko der Emittentin im Zusammenhang mit der Solidarhaftung für die Pfandbriefbank (Österreich) AG.

⁴ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

⁵ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

⁶ 'A-2' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-2' hat zufriedenstellende Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in der höchsten Rating Kategorie.

C.2 Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere lauten auf Euro .
C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.
C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und Rückzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.
Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
Beschränkungen dieser Rechte	Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung. Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
C.9 C.8 sowie nominaler Zinssatz	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljährlich mit einem Zinssatz von 1,000 % bis zum 31.07.2018 verzinst. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie unten definiert) ab dem 31.07.2018 (davor mit einem fixen Zinssatz von 1,000% per annum) verzinst. Der Zinssatz (der " Zinssatz ") für jede Zinsperiode entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) 1 (der " Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor ") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend

definiert) für den **3 Monats Euribor** (der "**Referenzzinssatz**") und (ii) der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge von **0,00 % per annum**.

"**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **Euro** wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**mitteleuropäischer** Ortszeit) am Zinsfeststellungstag für den Referenzzinssatz angezeigt. "**Bildschirmseite**" meint „**EURIBOR01**“ des Informationsdienstes Reuters.

Der Zinssatz ist durch den Maximalzinssatz von **2,500 % per annum** und den Mindestzinssatz von **0,900 % per annum** begrenzt.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Verzinsungsbeginn ist der **31.07.2017** (der "**Verzinsungsbeginn**").

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (**vierteljährlich**) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Entfällt; die Wertpapiere haben keine basiswertabhängige Verzinsung.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Wertpapiere werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **31.07.2024** (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **EUR 1.000 je Nennbetrag** (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

Angabe der Rendite

Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmbar Erträge der Wertpapiere nicht berechnet werden.

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") vorgesehen. Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11 Zulassung zum Handel	Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente.
C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind

Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft ausgesetzt
- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten negativ beeinflussen
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und

Vermögenslage haben

- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, ausgesetzt, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen können
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können
- Die Einhaltung von Vorschriften im

Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche Folgen sowie Reputationsfolgen.

- Falls ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle und/oder der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht nachkommen kann oder falls die Pfandbriefbank (Österreich) AG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen
- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können
- Von einem Kauf der Wertpapiere auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere

- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind
- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt
- Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt

- Die Wertpapiere können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)
- Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

Interessen an dem

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der

	Angebot	Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen.
E.7	Kosten für die Anleger	Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.

